

**Thüringer Verordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Wipper im Landkreis Nordhausen zwischen der Einmündung der Bode und Kleinfurra auf Teilen der Gemarkungen Bleicherode, Kehmstedt, Oberdorf, Mitteldorf, Pustleben, Mörbach, Nohra, Wollersleben, Wolframshausen, Ruxleben und Kleinfurra vom 22. April 2003 (StAnz Nr. 24/2003, S. 1131-1132), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juni 2006 (StAnz Nr. 30/2006, S. 1153)**

Auf der Grundlage des § 32 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) und auf Grund der §§ 80, 82, 103 Abs. 2 und 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 e) des Thüringer Wassergesetzes (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1999 (GVBl. S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Anpassung von Behördenbezeichnungen in der Bergverwaltung vom 3. Dezember 2002 (GVBl. S. 430), erlässt das Thüringer Landesverwaltungsamt folgende Rechtsverordnung:

**§ 1  
Gegenstand der Verordnung**

Als Überschwemmungsgebiet werden die in § 2 näher bezeichneten Flächen entlang der Wipper, beginnend von der Gemarkung Bleicherode bis zur Gemarkung Kleinfurra, festgestellt.

**§ 2  
Grenzen des Überschwemmungsgebietes**

- (1) Das Überschwemmungsgebiet beinhaltet alle beim maßgebenden Hochwasser überschwemmten Flächen und ist in den im Anhang aufgeführten topographischen Karten (Maßstab 1 : 10.000) und Liegenschaftskarten (Maßstab 1 : 2.000) durch eine hellblau schraffierte Fläche dargestellt. Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind durch die Außenkanten der Linien bestimmt, welche die hellblau schraffierten Flächen umschließen. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Darstellung in den Liegenschaftskarten.
- (2) Veränderungen der Grenzen oder Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet liegenden Flächen bewirken keine Veränderung des festgestellten Überschwemmungsgebietes.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Karten sind beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4 in 99423 Weimar und beglaubigte Kopien der Karten beim Landratsamt des Landkreises Nordhausen, Grimmelallee 23 in 99734 Nordhausen niedergelegt und können während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

### **§ 3 Zweck der Verordnung**

Das Überschwemmungsgebiet der Wipper dient dem vorbeugenden Hochwasserschutz, der Hochwasserrückhaltung sowie der Sicherung des Hochwasserabflusses mit dem Ziel, eine zukünftige Verschlechterung der Abflussverhältnisse zu verhindern sowie eine Beeinträchtigung der Wassergüte im Hochwasserfall zu minimieren.

### **§ 4 Ergänzende Bewirtschaftungsregelungen**

- (1) Im Überschwemmungsgebiet gelten neben den Bestimmungen des § 31 b Abs. 4 WHG und des § 81 ThürWG folgende Regelungen:
1. Es gilt die gute fachliche Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung.
  2. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nach dem Abtau der Schneedecke nach den Vorschriften der Düngeverordnung (DüV) vom 10. Januar 2006 (BGBl. I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung und den im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln festgelegten Abstandsregelungen zu Oberflächengewässern erlaubt. Ungeachtet der in der Düngeverordnung genannten Fristen ist das Aufbringen von Düngemitteln nur bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres erlaubt. Der Abstand von drei Metern (§ 3 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 DüV) ist in jedem Fall einzuhalten.
  3. Im Uferbereich nach § 78 Abs. 2 Satz 1 ThürWG müssen Ackerflächen mindestens in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres mit ausgesäten Kulturpflanzen bewachsen sein.
  4. Außerhalb von Siedlungsflächen dürfen nicht auftriebssichere Gegenstände und abschwemmbar Stoffe sowie Materialien, die den Hochwasserabfluss behindern können (z. B. Erde, Holz, Sand, Steine u. ä.), nicht ohne ausreichende Sicherung gelagert oder abgelagert werden.
- (2) Ausnahmen von den Regelungen nach Absatz 1 können von der Wasserbehörde widerruflich genehmigt werden, wenn das Gebot zu einer unbeabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahmeregelung dem Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht.

### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 128 Abs. 1 Nr. 19 in Verbindung mit Nr. 20 ThürWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Abs. 1
1. die landwirtschaftliche Bodennutzung im Überschwemmungsgebiet entgegen der guten fachlichen Praxis durchführt,
  2. vor dem Abtau der Schneedecke im Überschwemmungsgebiet Pflanzenschutzmittel einsetzt,
  3. zwischen dem 31. Oktober eines jeden Jahres und dem Abtau der Schneedecke im Folgejahr im Überschwemmungsgebiet Düngemittel aufbringt,
  4. im Überschwemmungsgebiet den Abstand von drei Metern zu Oberflächengewässern beim Aufbringen von Düngemitteln nicht einhält,

5. Ackerflächen im Uferbereich nach § 78 Abs. 2 Satz 1 ThürWG in der Zeit vom 15. November eines jeden Jahres bis zum 15. Februar des Folgejahres ohne Bewuchs mit ausgesäten Kulturpflanzen belässt,
  6. im Überschwemmungsgebiet außerhalb von Siedlungsflächen nicht auftriebssichere Gegenstände und abschwemmbar Stoffe sowie Materialien, die den Hochwasserabfluss behindern, ohne ausreichende Sicherung lagert oder ablagert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 128 Abs. 2 ThürWG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

## § 6 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

### Anhang zu § 2 Absatz 1

#### Verzeichnis der Karten, die Bestandteil dieser Verordnung sind:

##### 1. Topographische Karten M 1: 10.000

Lfd.-Nr.			Lfd.-Nr. OWB
1	<a href="#">M-32-22-C-a-4</a>	Bleicherode	1428
2	<a href="#">M-32-22-C-b-1</a>	Immenrode	1429
3	<a href="#">M-32-22-C-b-3</a>	Wipperdorf	1430
4	<a href="#">M-32-22-C-b-4</a>	Wolkramshausen	1431
5	<a href="#">M-32-22-C-d-2</a>	Hainrode (Hainleite)	1432
6	<a href="#">M-32-22-D-a-3</a>	Rüxleben	1433
7	<a href="#">M-32-22-D-c-1</a>	Großfurra	1434

##### 2. Liegenschaftskarten M 1: 2.000

Lfd.-Nr.		Gemarkung, Flur	Lfd.-Nr. OWB
8	030-250	Bleicherode 6, 8; Oberdorf 3, 5	1436
9	040-250	Kehmstedt 3; Oberdorf 2, 3, 4, 5	1437
10	050-250	Oberdorf 2, 4; Mitteldorf 2, 3	1438
11	060-250	Mitteldorf 1, 2, 3; Pustleben 3	1439
12	060-150	Mitteldorf 2, 3; Pustleben 1, 3	1440
13	070-150	Pustleben 1, 2, 3; Nohra 3	1441
14	080-100	Pustleben 1, 2; Nohra 1, 3; Mörbach 2	1442
15	090-050	Nohra 1, 2, 3; Mörbach 2; Wollersleben 1	1443
16	100-050	Nohra 1, 2; Wollersleben 1, 2	1444
17	110-000	Nohra 2; Wollersleben 1, 2; Wolkramshausen 2	1445
18	120-000	Wollersleben 2; Wolkramshausen 1, 2; Rüxleben 1, 2	1446
19	120-985	Wolkramshausen 1, 2, 3; Rüxleben 2	1447
20	130-980	Rüxleben 2, 3; Kleinfurra 1, 4	1448
21	140-980	Kleinfurra 1, 2, 4	1449
22	150-970	Kleinfurra 2, 3, 4	1450